Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 2. Апрѣля 1858. № 36. Mittwoch, den 2. April 1858.

Zur Frage über die Stellung der Frauen in der Gesellschaft.

Der „Russische Bote" enthält in seinem 2. Hefte des Juli-Monats 1857 einen Aufsatz über das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren im Strafprocesse. Alle uns bekannten Gründe für diese Form des Gerichtsverfahrens finden wir hier aufgezeichnet und enthält derselbe somit nur allgemein Bekanntes. Dennoch ist der Aufsatz lesenswerth, weil derselbe als Ausdruck der innersten Ueberzeugung des Verfassers erscheint.

Behufs der Beschränkung dieser Oeffentlichkeit für gewisse Fälle, sind, wie bekannt, verschiedene Vorschläge gemacht worden und haben auch hie und da in den Gesetzgebungen ihren Platz gefunden.

Bei Besprechung der über diesen Gegenstand laut gewordenen Meinungen, namentlich derjenigen, welche das weibliche Geschlecht von der Theilnahme an den öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen wissen wollen, äußert sich nun der Verfasser obigen Aufsatzes folgendermaßen:

. . . . . . Aber sollen denn die Frauen ewig dazu verurtheilt sein, sich nur mit den alltäglichen Beschäftigungen des Lebens zu befassen? Es scheint, daß es für die Frauen Zeit ist, nicht allein nur die Moden zu kennen, sondern auch einigermaßen Kenntnisse von dem Rechte zu besitzen, das sie genießen und von den Gesetzen, unter deren Herrschaft sie leben. Sowol als Mutter als auch als Mitglied der Gesellschaft bedarf die Frau dessen wesentlich. Als Mutter erzieht das Weib Kinder und leitet deren Handlungen in dem Alter, in welchem die Begriffe über Recht und Unrecht, über Erlaubtes und Verbotenes sich am stärksten der menschlichen Seele einprägen; wie soll es denselben diese Begriffe einflößen und sie vor thörigten Handlungen warnen, wenn es selbst kein genügendes Verständniß darüber besitzt? Als Mitglied der Gesellschaft bewegt sich das Weib beständig in der Welt und nimmt unmittelbar an allem Theil, was in derselben besprochen wird, was da geschieht; ihm kommen auch Gerüchte und Mittheilungen von Verbrechen und Criminalprocessen zu Ohren; sollte es dann besser sein, daß es über dergleichen sich verkehrte Vorstellungen macht? Der guten Lehren, welche in öffentlichen Gerichtssitzungen gegeben werden bedarf das Weib nicht weniger, als der Mann. Ganz wie die Männer haben auch die Frauen einen Hang zum Bösen und vollbringen dasselbe. Vielleicht aber haben die Frauen nicht Geist genug, nicht hinreichende Liebe zum Vaterlande, um mit Nutzen und wahrer Theilnahme dem Gange der Gerichtsverhandlungen zu folgen? Man sagt, daß dort wo den Frauen der Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen gestattet ist, dieselben sich dieses Rechtes nur bedienen, um ihre Anmuth, ihren Schmuck zur Schau zu stellen und sie deshalb nur bei denjenigen Verhandlungen erscheinen, deren Interesse ein großes Publicum herbeizieht, sie die ihnen vorbehaltenen Plätze einnehmen, auf denselben wie auf einer Ausstellung sitzen und etwa nur aus müssiger Neugier ihre Aufmerksamkeit dem zuwenden, was vor ihnen vorgeht. Die Gegenwart der Frauen bei den Gerichtsverhandlungen, sagt man, bringe ihnen nicht nur keinen Nutzen, sondern schade auch dem Ernste und der Gründlichkeit des Criminalverfahrens. Der französische General-Advokat Fouché verwirft entschieden die den Damen reservirten Plätze und sagt, daß er nur ernsthafte Zuhörer, die die ganze Schwere der rechtlichen Verhandlungen begreifen, zu haben wünschte. Ein bekannter Staatsmann führt zur Rechtfertigung seiner Forderung, die Frauen von den Sitzungen der Criminalhöfe auszuschließen, namentlich das an, daß der Wunsch den Beifall und die Gewogenheit der Damen zu gewinnen, leicht junge Advokaten veranlassen könne die ernste und gründliche Behandlung einer Sache dem leeren Glanze der Schönrednerei und auf Effect berechneten Declamationen zu opfern.

Alle diese gegen die Frauen vorgebrachten Anschuldigungen sind jedoch, fährt der Verfasser fort, so unwichtig und wenig stichhaltig, daß sie ein Ausschließen der Frauen aus den Criminalgerichtshöfen nicht rechtfertigen können. Kann man den Frauen daraus einen Vorwurf machen, daß sie auch in den Gerichtssälen Frauen bleiben: mit ihrem äußeren Menschen sich beschäftigen, vor dem Publicum in dem Anzuge erscheinen, der ihre Schönheit hebt und sich auf Plätze setzen, wo sie gesehen werden und selbst besser sehen können? Und gewiß sind sie daran nicht Schuld, daß junge Männer ihre Amtspflicht mit dem Wunsche sich die Geneigtheit der Frauen zu erwerben und deren Billigung zu erhalten, nicht in Einklang zu bringen wissen. Neugierde ist die Quelle alles Wissens; sie fast allein bewegt auch die Männer zum Besuch der Criminalgerichtshöfe; wenn aber der Gegenstand ein wichtiger und die Verhandlungen interessant sind, wenn dabei diese letzteren mit Würde geführt werden, so verwandelt sich bald die bloße Neugierde in lebhafte Theilnahme und bleibt nie ganz fruchtlos.

— — Was die Verbrechen gegen die Sittlichkeit betrifft, so kann man nicht sagen, daß sie schlechterdings keine zarte Darstellung erlauben und dabei nicht in irgend einer Beziehung das Schamgefühl verletzt wird. In der Baierschen Rheinprovinz, sagt Mittermaier, wurde in meiner Gegenwart bei einem dortigen Gerichtshofe über ein höchst schmutziges Verbrechen mit solchem Anstande verhandelt, daß selbst das zarteste Schamgefühl in keiner Weise beleidigt werden konnte.

Der Obstbaum.

(Illustrirte Landw. Dorfztg.)

1. Dessen materielle Vortheile.

Wir eröffnen hiermit eine Reihe kleiner Aufsätze, welche sich den Zweck gesetzt haben, die materiellen Vortheile, sowie die landesverschönernde Macht des Obstbaumes in das gehörige Licht zu stellen und insbesondere zu zeigen, wie man den Obstbaum erziehen, hegen und pflegen müsse, damit er im höchsten Grade nützlich und verschönernd wirke. Wir beginnen mit dem Nutzen des Obstbaumes, als dessen erste und vorzüglichste Prärogative.

Der Obstbaum ist von der Mutter Natur unter allen übrigen Kindern derselben vorzugsweise reich begabt, welche Auszeichnung er ganz zu unserm Nutzen und Vergnügen opfert. Wir dürften nicht leicht ein anderes Naturkind finden, welches das Nützliche und Schöne in so engem und reichem Bunde mit einander vereinigt als der Obstbaum, daher wir ihm auch nach des alten Dichters ebenso schönem als wahrem Ausspruche den ersten Preis darreichen.

Als der Waldbaum im harten Kampfe mit der siegenden Cultur des Menschen das niedere fruchtbare Land verlassen und sich auf die höheren kalten und steilen Gebirge flüchten mußte, da zog der edle Obstbaum als treuer Begleiter des Menschen in die Ebenen, um diese sammt ihren niedrigen Hügeln als Stellvertreter des Waldbaumes zu segnen und zu schmücken, und zwar beides noch im höheren Grade, als dies der Waldbaum zu thun im Stande war. Und wenn der Obstbaum seine Krone hoch nach oben und weit nach den Seiten hin streben läßt, so benutzt er zu dieser Ausbreitung doch nur die höhere Region der Atmosphäre und gönnt neidlos hundert andern nützlichen Culturpflanzen ihren nothwendigen Raum neben und unter seinen Fittigen, während der Waldbaum nicht leicht eine Toleranz kennt und selbstsüchtig allen Boden für sich in Anspruch nimmt. Darum sei der Obstbaum herzlich gegrüßt und willkommen auf unsern Fluren, um unsere Städte und Dörfer, um unsere Wohnungen!

Um des Obstbaumes hohe Schönheit und seine landesverschönernde Macht würdig zu preisen, geziemt es sich, daß wir zuvor seinen Segen näher betrachten, mit welchem sein reiches Füllhorn uns überschüttet, indem der Schönheit Preis um so höher steigt, je segnender sie zugleich auftritt.

So groß und zahlreich sind die materiellen Vortheile, welche der Obstbaum theils unmittelbar, theils mittelbar spendet, daß wir kaum im Stande sein werden, sie alle anzuführen, geschweige denn sie allseitig zu würdigen.

Oben an steht die Frucht des Obstbaumes, als seine höchste Prärogative, welche er nicht leicht mit irgend einer anderen Pflanze theilen dürfte. Wenn der Waldbaum und viele andere Pflanzen in und mit ihrer erzeugten Frucht ganz selbstsüchtig nur allein für ihre Fortpflanzung sorgen, so tritt in dieser Hinsicht der Obstbaum als ein Bild der uneigennützigsten Wohlthätigkeit auf, indem er die Mittel seiner Fortpflanzung, die Samenkörner, wie zur Nebensache verschwinden läßt dadurch, daß er sie mit einer hohen Schicht des saftigsten und wohlschmeckendsten Fleisches umgibt, dessen Beschaffenheit uns keinen Zweifel übrig läßt, daß es einzig und allein zur Ernährung und Erquickung des Menschen bestimmt ist. Und welche schwere Last davon bürdet der Obstbaum sich nicht oft auf, so daß seine vollen Aeste von der Schwere bis zur Erde gezogen werden und nicht selten zusammenbrechen, da er doch die Sache, für seinen Bestand nur sorgend, sich sehr erleichtern könnte, wenn er nicht zugleich auch für uns Sorge trüge? Indem er seine reichen Arme uns entgegenstreckt, ist es, als hörten wir ihn sprechen: da nehmt Euch alle saftigen Früchte hin und erquicket Euch damit; nur gönnet mir die im Innern niedergelegten kleinen Samenkörnlein, die Embryonen einer neuen Nachkommenschaft. Sammelt sie fleißig; sie sind zwar nicht für den Mund, sondern für den Schoß der Erde; vertrauet sie ihm an und pfleget ihrer, und sie werden über kurz oder lang dankbar es lohnen mit reichen Früchten.

Wer vermag zu zählen die vielen hunderte, ja tausende Varietäten von jeder Obstgattung, deren jede eine andere Qualität besitzt, um in verschwenderischer Mannichfaltigkeit eines jeden Einzelnen besonderem Geschmacke Genüge zu thun! Es gibt keine Jahreszeit, die nicht ihre bestimmten Früchte in größter Auswahl aufzuweisen hätte. Sehr viele Obstsorten reifen vom frühen Sommer an bis in den späten Herbst hinein am Baume selbst und können von ihm herab den kürzesten Weg zum Munde nehmen; aber eine andere große Anzahl von Obstsorten müssen lange vor ihrer Reife vom Baume in unsere schützenden Wohnungen flüchten, weil der harte Winter mit seinem zerstörenden Froste vor der Thüre steht. Und gerade diese Obstsorten sind die beliebtesten, weil sie die am längsten dauernden sind und nur nach und nach unter dem Schutze unserer Gemächer zur Reife gelangen; sie sind es, welche am heiligen Christabend nicht leicht entbehrt werden können, indem sie dem Christbäumchen seinen Schmuck verleihen; sie sind der Reichthum und die Freude der langen Winterabende, welche sie angenehm verkürzen helfen; auf sie blickt der Kranke mit freudigem Auge, als eine Erquickung für seine trockene Zunge; mit ihnen spielt das muntere Kind seine schönsten Spiele, denen nur der lüsterne Magen ein Ende macht; ein Apfel trocknet seine Thränen, beendet sein Weinen und zaubert auf sein Angesicht ein heiteres Lächeln. Wir kennen eine Gegend, in welcher wir uns längere Zeit aufhielten, wo der Borsdorfer Apfel so in Ehren stand, daß jeder neuangekommene Weltbürger, ehe er die erste Nahrung an und von der Mutterbrust erhielt, zerriebenes Mark von genanntem Apfel kosten mußte. Wir wissen nicht, welcher Glaube die Eltern dazu verleitete. Und damit es nie an Obst fehle, dafür weiß die kluge Hausfrau zu sorgen, indem sie mit haushälterischer Sparsamkeit der Familie von dem gesammelten Vorrathe mittheilt, damit sie ausreiche bis zu jener ersehnten Zeit, wo der Obstbaum wieder von Neuem seinen Segen spendet. Doch die Kunst des Menschen weiß auch die Gaben des Obstbaumes theils zu augenblicklichen, theils zu Jahre lang dauernden Leckerbissen auf das vortheilhafteste umzuwandeln, so daß die edle Frucht noch eine höhere Veredelung erhält und als Würze und Zierde dient. So bietet denn der Obstbaum durch das ganze Jahr hindurch seine Früchte dem Reichen wie dem Armen, dem Gesunden wie dem Kranken, dem Manne wie dem Kinde als eine beliebte Gabe dar. Wo ist irgend eine Pflanze in unserm Himmelsstriche, welche Besseres und Köstlicheres uns bieten könnte, und welche uns zur größeren Dankbarkeit verpflichtete als der Obstbaum?

Die Weinrebe hat wohl ein zu adeliges Blut und ist zu spröde oder zu weichlich, als daß sie den Menschen in jede Gegend hin begleite; dagegen giebt es unter den

Obstbäumen Individuen genug von recht populärem, demokratischem Schrot, welche ihre Mission in alle, auch die rauheren Gegenden unternehmen, dem Menschen überall nachziehen, sich mit und neben ihm ansiedeln und alles Ungemach der Witterung mit ihm theilen; welche sich nicht schämen, an der Seite der niedrigsten Hütte zu stehen und sie freundschaftlichst mit ihren Zweigen zu umarmen und mit ihren Früchten zu beglücken, aber auch noch einige Schritte weiter wagen, indem sie mit dem Weinstocke in die Schranken treten und dem Landmann ein dem Rebensafte ganz ähnliches Getränke aus ihren Früchten spenden, womit Faß und Keller gefüllt werden können. Darum kann der Landmann auch in rauherer Gegend seinen Becher mit klar perlendem Obstwein füllen, welcher des Menschen Herz ebenso erfreut, wie der edle Rebensaft.

Spendet uns der Obstbaum nicht auch süßen Honig und werthvolles Wachs? Freilich nur durch künstlerische Vermittelung der fleißigen Biene; und gehört es nicht auch zur lobenswerthen Passion mancher Landleute, einige Bienencolonien bei ihren Wohnungen zu besitzen, um einige übrige Augenblicke durch Belauschung des fleißigen Bienenvolkes recht angenehm zu genießen und sich neben der Ernte auf Feld und Wiese auch noch einer im eigentlichen Sinne süßen Ernte von ihren Bienen zu erfreuen, an welcher die ganze Familie und wohl auch die nahen Nachbarn so fröhlichen Antheil nehmen? Es ist, als wenn der Obstbaum mit hundert Mal mehr Blüten sich schmückte, als er Früchte trägt, um nur die Bienen anzulocken und ihnen einen reichen Tisch zu bereiten. Und diese süße Weide ist den Bienen um so willkommener, als die Blüte des Obstbaumes in sehr früher Zeit erscheint, wo die Bienen noch wenig Honig und Wachs spendende Blumen finden, daher auch die stille Pracht der duftenden Obstbaumblüte so belebt wird von dem Gesumm unzähliger Bienen.

Zwar müssen wir billiger Weise dem Waldbaum den Vorzug zugestehen in der Bewirthung der Bienen. Vom Frühjahre an bis zum Herbste deckt er die süße Tafel für das Bienenvolk, gleichsam als wollte er dasselbe mit Gewalt anziehen, um des Waldes stille Einsamkeit mehr zu beleben. Oft spendet der Waldbaum sogar schon fertigen Honig in großen schweren Tropfen, die wie ein Regen von den Zweigen fallen, so daß der Wald pflegende Förster süßen Saft auf Hut und Kleid mit nach Hause bringt. Wird die sonst mühevoll und langsam sammelnde Arbeit der Bienen dann nicht zum schwelgenden Genusse, so daß oft die zarten Flügel nicht im Stande sind, die süße Bürde aus dem Walde nach Haus zu tragen? Daher nehmen die Bienen so gern ihren summenden Flug nach dem nahen Wald, darum sucht die neue Bienencolonie so gern ihren neuen Haushalt im hohlen Waldbaume aufzuschlagen, wo der Zahn der Zeit für sie eine Wohnung schon einigermaßen aus- und zugezimmert hat und die Biene nur noch die letzte Hand nachbessernd anzulegen braucht, um sich wohnlich daselbst zu finden; sie liebt aber auch das stille heilige Walddunkel zur Beschämung aller speculativen Theorien der künstlichen Bienenzüchter, welche der Bienenwohnung nicht genug Sonne anweisen können.

Doch dieses specifische Lob des Waldbaumes als Biefreundes und Bienengastgebers setzt den Obstbaum in derselben Beziehung nicht im geringsten zurück; denn der Obstbaum ist ein ebenso großer Bienenfreund und giebt den Bienen so viel und so lange, als er kann. Nach der Blüte und nach der Speisung der Bienen aus den Nectarkelchen derselben hat der Obstbaum vollauf zu thun mit Erzeugung und Zufuhr des süßen Saftes, um damit seine Früchte zu füllen, mit welchen wir ihn in unsere Magazine und auf unsere Tafeln erhalten, wozu uns der Waldbaum nicht Aehnliches liefert.

Der Obstbaum gewährt dem Menschen und dem Landwirthe insbesondere noch einen andern und zwar sehr großartigen Vortheil, von dem man bisher nicht viel weiß, weil in Bezug auf denselben der Obstbaum auf eine Weise wirkt, welcher nicht so leicht in die Augen fällt. Der Obstbaum greift nämlich mehr, als wir ahnen können, in die Regulirung des Klimas ein, so daß dieses sich für Menschen und Thiere und für die übrigen Culturpflanzen günstiger gestaltet, und in dieser Hinsicht ist der Obstbaum ein Stellvertreter des Waldbaumes geworden, nachdem dieser, von dem Pfluge gedrängt, unsere Fluren verlassen und sich in sehr weite Entfernungen auf die steilen und kalten Höhen der Gebirge zurückgezogen hat.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Neue Sonnenrose. Helianthus spec. wächst an den Vorbergen des Himalaya, erreicht unter nur einigermaßen günstigen Verhältnissen eine Höhe von 8 bis 10 Fuß, ist mit großen 1½ Fuß breiten Blättern bedeckt und vom Boden aus in der Art gezweigt, daß ein Exemplar oft 20 und mehr Blumen liefert. Die Cultur ist der der gewöhnlichen Sorte gleich. Da sich diese Sonnenrose nicht nur als prächtige Decorationspflanze, sondern auch der vielen ölhaltigen Samen halber als Nutzpflanze sehr empfiehlt, so verdient sie auch bei uns angebaut zu werden. (Annal. der Landw.)

* * *

Zur Bereitung von Kraftbouillon. giebt Dr. Benker folgendes Recept: 1 Pfund mageres Rindfleisch wird von Fett und Knochen gereinigt, klein gehackt, mit 1 Pfund kalten Wassers angesetzt und langsam ins Kochen gebracht. Nachdem es einige Minuten gekocht hat, seiht man die Flüssigkeit durch ein Tuch und erhält so eine höchstkräftige Fleischbrühe, die in vielen Krankheiten namentlich bei Schwächezuständen höchst wirksam ist.

(Die Fundgrube.)

* * *

Die größte Cigarrenfabrik befindet sich auf der Insel Manila in Linando. Die Gebäude derselben bilden eine kleine Stadt. In dem eigentlichen Gebäude arbeiten täglich 8000 Frauen und Mädchen, je 15 an einem Tisch, welche die Tabaksblätter zusammenrollen. Ein Mädchen liefert durchschnittlich 2000 Stück, so daß also jeden Tag aus dieser einzigen Fabrik 1,600,000 Stück Cigarren hervorgehen.

(Frauendorfer Blätter.)

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 2. April. Das gestern im Ansegeln gemeldete Schiff, ein Dän. Schooner ist soeben in den Hafen eingekommen. Heute früh waren hieselbst bei 2° Kälte alle stehenden Gewässer mit neuem Eise bedeckt.

Bekanntmachungen.

Das in der Stadt Wolmar, in der Brauerstraße belegene Immobil Nr. 32, bestehend aus zwei Wohnhäusern nebst den nöthigen Nebengebäuden und einem Obstgarten, ist zu Kauf, oder zur Miethe, zu haben. Die nähere Auskunft hierüber im Hause selbst.

* * *

Ein im Kurländischen Gouvernement, Illuxtschen Kreise belegenes **Gut**, welches wahrscheinlich von der Dünaburg-Libauer Eisenbahn durchschnitten, jedenfalls wenigstens von derselben berührt werden wird, ist unter annehmbaren Bedingungen **zu Kauf zu haben**. Dasselbe hat ausgezeichneten Boden, nicht unbedeutenden Wald, insbesondere Laubholz, zwei Beigüter, drei Krüge, drei fischreiche Seen, eine steinerne Windmühle, Ziegelbrand und ein Hofesinventarium von 120 Stück Vieh, 30 Pferden und dem erforderlichen Ackergeräthe. Es gehören dazu 30 Gesindestellen, welche sämmtlich auf Pacht vergeben sind. Nähere Auskunft ertheilt

Hofgerichtsadvocat J. G. Kieseritzky, 1. kleine Schmiedegasse, Haus Graß, Pol.-Nr. 302.

Angekommene Fremde.

Den 2. April 1858.

Stadt London. Hr. Obrist Bitschensky von Friedrichstadt; Hr. v. Sänger aus Kurland; Hr. Kaufmann Mattley nebst Gattin von Oberpahlen; Hr. erbl. Ehrenbürger Mayer, Hr. Dr. med. Petzold von Reval; Hr. v. Frey aus dem Auslande; HH. Kaufleute Weinberg und Schnakenburg von St. Petersburg.

Hotel St. Petersburg. Hr. Kaufmann Mamorian von Smirna; HH. Kaufleute Djezacöly u. Meinas von Constantinopel; HH. v. Hanenfeldt und v. Lilienfeldt, Frau Baronin v. Tiesenhausen aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer v. Wajynsky, Fräulein v. Wajynsky, Hr. Gutsbesitzer v. Schröder nebst Familie aus Livland; Hr. Fabrikant Wrigley von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer v. Reußner aus Livland; Hr. Techniker Schaeling von Lemsal.

Goldener Adler. Hr. Gutsbesitzer v. Zoechell; HH. Arrendatore Beutler und Hermeyer aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln am 29. März 1858.

per 20 Garnitz.	
Buchwaizengrütze	3 50 —
Hafergrütze	3 —
Gerstengrütze	2 40 60
Erbsen	— —
per 100 Pfd.	
Gr. Roggenmehl	1 60 —
Waizenmehl	3 30 50
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 40
Butter pr. Pud	8 7 50
Heu " " . K.	35 40
Stroh " " . "	— 25
pr. Faden v. 7 Fuß	
Birken-Brennholz	— —
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern-	— —
Fichten-	— —
Grebnen-Brennholz	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand	— —
⅔ Brand	— —

per Last	
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 "	— —
Roggen à 15 "	— —
Hafer à 20 Garz.	1 10 —
per Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
" schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
" Paßhanf	— —
" Tors	— —
Marienb. Flachs	— —
" geschnitt.	— —
" Risten	— —
Hofs-Dreiband	— —
Livländ. "	— —

Flachshede	— —
Lichttalg gelber	— —
pr. Berkowez von 10 Pud	
Lichttalg, weißer	— —
Seifentalg	— —
Seife	38 40
Hanföl	— —
Leinöl	— —
pr. Pud	
Wachs	15½ 16
Wachslichte	— —
Talglichte	— 6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback	— 30
Bettfedern	60 115
Pottasche, blaue	— —
" weiße	— —
pr. Tonne	
Säeleinsaat	— 8½
Thurmsaat	— —
Schlagsaat	— —
Hanfsaat	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cs. H. C.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.
Hamburg	3 Mon.	31¾	⅞	S. H. Bo.
London	3 Mon.	36⅛	—	Pence St.
Paris	3 Mon.	—	—	Centimes.

per 1 Rbl. S.

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	" "	112½	112½¾
5 pCt. dito 3. & 4. S.	" "	103¼	103¼
5 pCt. dito 5te Serie.	" "	111⅝	111⅝
5 pCt. dito 6te Serie.	" "	" "	" "
4 pCt. dito Hope	" "	" "	" "
4 pCt. dito Stieglitz	" "	" "	98
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	" "	104½	" "
Livl. Pfandbriefe, kündbare	102¼	" "	102¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	" "	101	" "
Livl. Rentenbriefe	" "	" "	" "
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	" "	101¾	102
Kurl. dito auf Termin	" "	101	" "
Ehst. dito kündbare	" "	" "	" "
Ehst. dito Stieglitz	" "	" "	" "
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie von Rbl. 125:			
Gr. Russ. Bahn volle Einz.	9½	" "	" "
dito. dito. Rbl. 37½	6	" "	" "
Riga-Dünab. Bahn 7.81¼	3¾	3½	" "

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 2. April 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv-Regierung und in allen Post- omptoirs angenommen

№ 36. Середа, 2. Апрѣля — Mittwoch, 2. April 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго Митавскаго мѣщанина Эрнста Янсона, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ, или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа сей публикаціи и не позднѣе 15. Сентября 1858 года; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, Марта 15 дня 1858г.

№ 131. 2

Aufruf von Erben.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Mitauschen Bürger-Okladisten Ernst Jansohn, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 15. September 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 131. 2

Riga-Rathhaus, den 15. März 1858.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Роберта Фердинанда Дербека, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 10. Сентября 1858 г. лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены.

Рига въ Ратгаузѣ 10. Марта 1858 года.

№ 107. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Robert Ferdinand Dörbeck irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 10. September 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 10. März 1858.

Nr. 107. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ.
Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.
Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Se. Majestät der Herr und Kaiser hat geruht mittelst Allerh. Namentlichen Ukases d. d. 19. März 1858 dem am 18. August 1814 Allerhöchst gegründeten Comité zu befehlen: sich in Zukunft „Invaliden-Comité" (Комитетъ Раненыхъ) zu nennen.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort v. 17. März c. sind ernannt worden: der bei der Armee-Kavallerie, so wie bei den Depot-Truppen stehende General-Major Baron Büller zum ältern Gehilfen des Chefs der 6. leichten Kavallerie-Division, der bei der Armee-Kavallerie stehende Gen.-Major Graf Behningsen zum jüngern Gehilfen des Chefs der 7. leichten Kavallerie-Division und der Capitain der 4. Artillerie-Brigade von Rummel zum Commandeur der leichten Batterie Nr. 3 der 11. Artillerie-Brigade.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort v. 18. März c. sind übergeführt worden, der Lieutenant des Pernauschen Grenadier-Regiments Sr. Majestät des Königs von Preußen Friedrichs zum Leib-Garde-Dragoner-Reg. als Second-Lieutenant, der Second-Lieutenant des Shitomirschen Infanterie-Reg. Fock zum Gatschinaschen Leib-Garde-Regiment als Fähnrich und der bei der Feld-Artillerie zu Fuß stehende Stabs-Capitain Lilienfeld zur 1. Leib-Garde-Artillerie-Brigade.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 20. März c. sind übergeführt worden: der Lieutenant des weißreußischen Husaren-Reg. Sr. Kais. Hoheit des Großfürsten Michael Nikolajewitsch Baron v. Offenberg in das Odessasche Uhlanen-Reg. Sr. Hoheit des Herzogs von Nassau und der Fähnrich des Taurienschen Grenadier-Reg. Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael Nikolajewitsch Laube zum Inspectoren-Departement des Kriegs-Ministeriums, mit Zuzählung zur Armee-Infanterie.

Der Canzleibeamte des Arensburgschen Zollamtes, Coll.-Reg. Baron Fircks ist mit dem bei seiner Entlassung aus dem Militairdienst im Jahre 1857 erhaltenen Lieutenantsrang auf sein Ansuchen dimittirt worden.

Der Präsidirende des Ehstländischen Oberlandgerichts Landrath von Krusenstern und der Lehrer der Rigaschen 2. Kreisschule, Tit.-Rath Boltze sind als verstorben aus den Listen gestrichen worden.

Se. Majestät der Herr und Kaiser hat zufolge Reichsrathsgutachtens und gemäß Verfügung Eines Dirigirenden Senats am 21. December 1857 Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß es der Familie Kelleskraus, und zwar dem Iwan Anton und dessen Söhnen Wladislaus Eduard und Michael Elegard Wilhelm, so wie dem Michael Vicentius und dessen Söhnen Vandalin Michael Anton Wilhelm Elegard und Anton Michael Gottlieb Jegor Elegard Kelleskraus freistehen solle, den Barontitel zu führen.

* * *

Gemäß der Mittheilung des Departements der allg. Angelegenheiten des Ministerii d. J. an den Livl. Herrn Civil-Gouverneur vom 15. März c. Nr. 1054, ist laut der Allerhöchsten Genehmigung vom 23. December 1857 für's September-Tertial 1856 der Wittwe des verstorbenen Beamten zu besonderen Aufträgen von der VI. Cl. bei dem Kriegs-Gouverneur von Riga und General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland, Staatsrath Tidebö hl, Auguste Tideböhl eine Pension, groß 171 Rbl. S., vom Todestage des Mannes, den 13. Novbr. 1856 ab, bewilligt worden.

* * *

Bei Durchsicht der Familienlisten der Rigaschen Stadtgemeindeglieder für die X. Seelen-Revision hat sich ergeben, daß sich noch nicht alle hiesigen Gemeindeglieder zur X. Revision haben verzeichnen lassen.

Da nun durch den § 115 des Reglements für die Bewerkstelligung der X. Volkszählung „den Stadt- und Land-Polizeien es zur Pflicht gemacht wird, darüber zu wachen, daß nicht irgendwo Leute sich aufhalten, die sich im Laufe der Revision zu gar keinem Stande verzeichnet haben, und im Fall der Entdeckung, wo gehörig, darüber vorzustellen, damit mit solchen nach den Gesetzen verfahren werde", — so wird vom Livländischen Civil-Gouverneur mit Bezugnahme auf den obangeführten § 115 des Revisions-Reglements aufgegeben, streng darauf zu wachen, daß alle, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken sich aufhaltende hiesige Gemeindeglieder noch vor Ablauf des durch das Revisions-Manifest vorgeschriebenen Termins sich bei der hiesigen Steuer-Verwaltung zur X. Revision verzeichnen lassen. Nr. 2842.

* * *

Пріемъ пожертвованій для сооруженія на развалинахъ Херсонеса храма Св. Владиміра и Инвалиднаго дома для увѣчныхъ и престарѣлыхъ морскихъ чиновъ.

Императоръ Александръ I, посѣтивъ Крымъ въ послѣдніе дни жизни, имѣлъ мысль соорудить на развалинахъ древняго Херсонеса храмъ во имя Св. Владиміра, въ память совершившагося тамъ великаго событія. По разнымъ об-

стоятельствамъ мысль эта не могла осуществиться, хотя впрочемъ и собралась отъ добровольныхъ пожертвованій нѣкоторая сумма на постройку храма. Стараніями Преосвященнаго Иннокентія Архіепископа Херсонскаго и Таврическаго, не за долго до послѣдней войны, учредилась на развалинахъ Херсонеса небольшая иноческая обитель съ временною церковью. Разоренная войной она была возобновлена, по мысли и благословенію Архипастыря, Севастопольскимъ 1. гильдіи купцомъ Петромъ Телятниковымъ.

Въ настоящее время Государь Императоръ, желая осуществить намѣреніе Александра Благословеннаго и сверхъ того устроить въ Крыму пріютъ для престарѣлыхъ и увѣчныхъ морскихъ чиновъ, соизволилъ утвердить проектъ храма Св. Владиміра, представленный Іеромонахомъ Евгеніемъ, и разрѣшилъ построить оный на томъ мѣстѣ, гдѣ по преданію Равноапостольный Князь Владиміръ принялъ Святое крещеніе, также построить близь храма вышеупомянутый Инвалидный домъ. На эти сооруженія Его Императорское Величество разрѣшилъ принимать добровольныя пожертвованія и передать часть суммы, имѣющейся для сооруженія въ Севастополѣ храма Св. Владиміра, который, по нынѣшнимъ потребностямъ тамошняго небольшаго населенія, долженъ быть несравненно менѣе, нежели какъ предполагался прежде войны.

Пріемъ пожертвованій производится въ Коммиссаріатскомъ Департаментѣ Морскаго Министерства, въ С. Петербургѣ, въ изданіи Главнаго Адмиральтейства. Имена жертвователей будутъ вписаны въ Синодикъ Херсонеской Обители для вѣчнаго поминовенія и объ употребленіи пожертвованныхъ ими суммъ будутъ сообщаться свѣдѣнія въ вѣдомостяхъ. Иногородные могутъ присылать свои приношенія на имя Коммиссаріатскаго Департамента.

Публичная Продажа имуществъ.

Псковской Губерніи Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія Суда состоявшагося минувшаго Февраля 10. числа назначается въ продажу съ публичнаго торга движимое имущество принадлежащее Великолуцкому Помѣщику Подпоручику Александру Петрову Нагелю, а именно: четырехъ мѣстная карета, на четырехъ рессорахъ, выкрашенная темною краскою, фортопіано краснаго дерева и ржи двадцать четвертей, оцѣненное въ три ста двадцать рублей сер. и продается на удовлетвореніе Торопецкаго 2. гильдіи купца Василья Семенова Бѣлянинова, по заемному обязательству выданному отцомъ Александра Нагеля Поручикомъ Петромъ Ивановымъ Нагелемъ 25. Января 1842 г. въ 390 руб. а за сдѣланною уплатою остальныхъ двѣсти дѣвятнадцать руб. с. съ причитающимся процентами. Торгъ будетъ производится на мѣстѣ Великолуцкаго уѣзда въ принадлежащемъ Г. Нагелю сельцѣ Александровскомъ на срокъ будущаго Мая 29. числа съ 12 часовъ утра. Марта дня 1858 года. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt das Narwasche Handlungshaus G. E. Gendt & Co. mittelst des mit den Frahm schen Erben am 15. October 1857 abgeschlossenen und am 21. Januar 1858 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 203 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 3500 Rbl. Silb. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück, aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 19. April 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Narwaschen Handlungshause G. E. Gendt & Co. nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. 1

Dorpat-Rathhaus am 8. März 1858. Nr. 327.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat,

kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: demnach

1) das Soldatenweib Ebbo Marz und
2) die Soldatenkinder Alexander und Amalie Untow,

verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an der Verstorbenen Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 20. August 1858, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 20. Februar 1858.

Nr. 244. 2

* * *

Auf Instanz der unbeerbten Wittwe des verstorbenen Wendenschen Bürgers, Bäckermeisters Gottfried Junker, Namens Louise Junker geb. Jacobsohn in curatorischer Assistenz werden hiermit von Einem Edlen Rathe der Kais. Kreisstadt Wenden alle Diejenigen, welche an den Mobiliar- und Immobiliar-Nachlaß defuncti hereditarische oder Schuldansprüche machen zu dürfen wähnen sollten, peremtorie aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb sechs Monaten a dato, also bis zum 25. August c., entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte hieselbst zu melden und ihre Ansprüche auszuführen, widrigenfalls nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter zugelassen, sondern vielmehr eo ipso der fernere aditus präcludirt sein soll.

Gleicherweise werden alle Diejenigen, die dem Verstorbenen und jetzt dessen Nachlaßerben verschuldet sein sollten, sub poena dupli angewiesen, in gleicher Frist zu reguliren. Wonach Alle, die es angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu wehren haben werden.

Wenden, am 24. Februar 1858. Nr. 226. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserl. Stadt Pernau werden hierdurch und kraft dieser Edictalien die Erben des im Jahre 1818 hierselbst verstorbenen Fuhrmanns Johann Diestfeldt namentlich aber die ehelichen Descendenten des allhier verstorbenen Fuhrmanns und nachherigen Ministerials Johann Jakob Diestfeldt, die Maria Diestfeldt verehelichte Gütling und die Amalie Diestfeldt oder deren eheliche Nachkommen, aufgefordert ihre etwanigen Ansprüche an den Nachlaß ihres vorgenannten resp. Vaters und Großvaters des Fuhrmanns Johann Diestfeldt in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieser Vorladung, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte, allhier beim Rathe zu exhibiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt werden soll, in Betreff des beregten Nachlasses aber ergehen soll, was Rechtens. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 24. Februar 1858.

Nr. 601. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Kaiserliche Pernausche Kreisgericht hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach hieselbst von dem Herrn Robert von Stern, so wie von dem Herrn Carl von Stern nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß

1) die dem gedachten Herrn Robert von Stern eigenthümlich gehörige, am 22. April 1857 von diesem Kreisgericht ihm zugeschriebenen im Hallistschen Kirchspiel des Pernauschen Kreises belegenen Friedrichsheimschen Grundstücke
   a. Kille, groß 25 Thaler 63 Gr., dem in den Verband der Friedrichsheimschen Bauergemeinde eingetretenen Müllermeister Eduard Hassel für die Summe von 2500 Rbl. S.
   b. Polli II., groß 26 Thaler 75 Gr., dem Bauern Jurry Lismend für den festgesetzten Kaufschilling von 2951 Rbl. S. und
2) das dem besagten Herrn Carl von Stern eigenthümlich gehörige, am 22. April 1857 von diesem Kreisgericht ihm zugeschriebene, im Hallistschen Kirchspiel des Pernauschen Kreises belegene Friedrichsheimsche Grundstück Reitre II, groß 19 Thal. 62 Gr., dem Bauern Hans Männik für den festgesetzten Kaufschilling von 2067 Rbl. 33 Kop. S. dergestalt

mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Kauf-Contracte übertragen worden sind, daß — nachdem die Oberdirection der Livländischen Credit-Societät in die Corroboration erwähnter Contracte bereits bei den von den gegenwärtigen Herren Verkäufern über besagte Grundstücke abgeschlossenen Kauf-Contracten unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte derselben an diese Grundstücke durch den Verkauf und deren Corroboration in keiner Weise alterirt werden, der

genannten Grundstücke vielmehr für die auf dem Gute Friedrichsheim ruhende Pfandbriefsschuld nach wie vor verhaftet bleiben, bis von der resp. Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexu mit der Livländischen Credit-Societät tretenden obgedachten Grundstücke bestimmt und dieselbe durch resp. Beibringung der Ablösungs-Summe demgemäß vollständig sicher gestellt werden, — diese Grundstücke den Käufern resp. dem Eduard Hassel, dem Jurry Lismend und dem Hans Männik als freies von allen auf dem Gute Friedrichsheim lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre etwanigen Erben angehören sollen; — Als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication der Corroboration dem betreffenden Kauf-Contracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an beregte Grundstücke cum omnibus appertinentiis formiren zu können vermeinen — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefs-Forderung — zu wissen geben wollen, daß besagte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. h. am 14. Juni 1858, richterlich corroborirt und somit der Verkauf der Grundstücke Kille, Polli II und Reitre II vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgericht geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die Grundstücke qu. mit allen Appertinentien den resp. Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 133. 1

Fellin, den 14. März 1858.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. thut dieses Kais. Wendensche Kirchspielsgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Carl Gaiky unter Beibringung eines mit dem Jahn Meiren abgeschlossenen Kauf-Contracts über abgetheilte 8 Thaler Landeswerth des im Wendenschen Kreise, Wohlfahrtschen Kirchspiele und unter Wohlfahrtslinde belegenen Gesindes Jahn Geiz, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechts hieselbst gebeten, und Verkäufer sowol hierin, als in die vorgängige Corroboration des Contracts gewilligt, so werden hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren etwanige Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contracts in keiner Weise alterirt werden, sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Carl Gaiky erb und eigenlich zugesprochen werden wird.

V. R. W.

Gegeben im Kreisgerichte zu Wenden, den 26. Februar 1858. Nr. 264. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da die Wittwe Ilse Peipe in Assistenz des Jahn Zeirehn unter Beibringung eines mit dem Gustav Eduard Lieven abgeschlossenen Kauf-Contracts über das von Letzterem am 19. April 1856 von Karl Gaiky erworbene Grundstück, unter Wohlfahrtslinde belegen, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechts hierselbst gebeten, und Verkäufer sowol hierin, als in die vorgängige Corroboration des Contracts gewilligt, so werden hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren etwanige Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contrates in keiner Weise alterirt werden, sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich in ihren Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück der Wittwe Ilse Peipe erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird. V. R. W.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 26. Februar 1858. Nr. 271. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der zum Gute Schujenpahlen verzeichnete Bauer Marz Wende unter Beibringung eines mit dem Herrn Doctor Heinrich Tilling

abgeschlossenen Kauf-Contracts über das zwischen dem Wege von Wenden nach Roop und Lijat, auf Seklershofschem Grunde belegene Grundstück, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, Bittstellern das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monaten a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Marz Wende erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird. V. R. W.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden den 26. Februar 1858. Nr. 205. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: daß der Gustav Eduard Lieven unter Beibringung eines mit dem Karl Gaiky abgeschlossenen Kauf-Contracts über das von letzterem am 22. April 1853 von Jahn Meiren erworbene Grundstück, unter Wohlfahrtslinde belegen, um den gerichtlichen Zuspruch des Eigenthumsrechts hieselbst gebeten, und Verkäufer sowol hierin, als in die vorgängige Corroboration des Contracts gewilligt, so werden hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adeligen Credit-Societät deren etwanige Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contracts in keiner Weise alterirt werden, sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Gustav Eduard Lieven erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

V. R. W.

Gegeben im Kreisgerichte zu Wenden, den 26. Februar 1858. Nr. 259. 2

Das Kaiserl. 4. Rigasche Kirchspielsgericht macht hiemit bekannt, daß der zum Zunftoklad der Kais. Stadt Wenden angeschriebene Carl Friedrich Grünberg mit Hinterlassung eines Testaments als Wirthschafts-Verwalter auf dem, im Wolmarschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen Gute Cadfer, am 21. Februar c. verstorben. Demnach werden mittelst dieses Proclams Alle und Jede, so an den Nachlaß defuncti, als Erben oder Gläubiger gegründett Ansprüche formiren zu können vermeinen, hiermie aufgefordert, daß dieselben sich mit ihren rechtmäßigen Ansprüchen binnen der peremtorischen Frist von einem Jahr und sechs Wochen, vom Tage dieses Proclams gerechnet, also bis zum 1. Mai 1859 bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden haben, und wird Niemand weiter hinaus mit seinen Ansprüchen hier zugelassen werden.

Zugleich werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen etwas schulden oder dessen Vermögensstücke im Besitz haben, aufgefordert solche binnen gleicher Frist, bei Vermeidung der für wissentliche Verheimlichung fremden Gutes angesetzten Strafe zum Nachlaß zu conformiren und bei diesem Kirchspielsgerichte beizubringen, — als wonach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Wainsel im 4. Rigaschen Kirchspielsgericht, den 15. März 1858. 2

Bekanntmachungen.

ГЛАВНОЕ ОБЩЕСТВО РОССІЙСКИХЪ ЖЕЛѢЗНЫХЪ ДОРОГЪ.

Развозка рельсовъ.

По постановленію Совѣта Правленія Главнаго Общества предположено произвесть развозку нижепоказанныхъ двухъ партій рельсовъ съ скрѣпительными къ нимъ принадлежностями.

750 т. пуд. отъ С. Петербурга по желѣзной дорогѣ до Пскова и отсюда на подводахъ въ складочныя мѣста по линіи С. Петербурго-Варшавской желѣзной дороги между Псковомъ и Рѣжицей.

500 т. пуд. отъ Рижскаго порта р. Двиною и сухимъ путемъ въ складочныя мѣста по линіи дороги между Рѣжицей и Динабургомъ.

Желающіе принять на себя развозку этихъ тяжестей могутъ видѣть кондиціи на оную въ Главномъ Правленіи Общества, въ С. Петербургѣ или у Инженеровъ Главнаго Общества: для первой партіи въ Псковъ у Г. Рильно, а для второй въ Динабургъ у Г. Антоана.

Кондиціи будутъ открыты для желающихъ съ 1. по 25. Апрѣля.

Подряжающіеся обязаны представить объявленія по формѣ опредѣленной въ кондиціяхъ для каждой изъ вышепоказанныхъ партій.

Объявленія должны доставляться въ Главное Правленіе въ запечатанныхъ конвертахъ съ адресомъ на имя Совѣто Управленія и съ слѣдующею на нихъ надписью.

Объявленіе на развозку рельсовъ отъ такого то пункта т. е. отъ С. Петербурга или отъ Рижскаго порта.

Въ одно премя съ запечатаннымъ объявленіемъ должны быть внесены въ кассу Главнаго Правленія подъ росписку кассира, залоги, въ размѣрѣ опредѣленномъ кондиціями для каждой партіи.

Объявленіе, при которомъ непредставлено залога, будетъ считаться недѣйствительнымъ.

Пріемъ объявленій, равно какъ и залоговъ будетъ продолжаться до 5 ч. по полудни 25. Апрѣля.

За тѣмъ вскрытіе конвертовъ произведено будетъ Предсѣдателемъ Совѣта, въ присутствіи онаго.

Совѣтъ по обсужденіи сихъ объявленій и мнѣнія по онымъ Главнаго Директора, утвердитъ подрядъ каждой партіи за тѣмъ изъ приславшихъ объявленія, кто представитъ выгоднѣйшія условія и надежнѣйшее ручательство въ исправномъ исполненіи подряда.

Лица, за которыми останутся подряды, будутъ извѣщены Главнымъ Директоромъ о постановленіи Совѣта и они обязываются въ трехдневный срокъ со дня извѣщенія представить въ Главное Правленіе соотвѣтственную подрядной суммѣ оптовую и гербовую бумагу, для написанія контракта.

* * *

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adeligen Credit-Casse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Losung nachstehende Nummern Ehstländischer landschaftlicher Obligationen in die Kathegorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind: Von den bei den Herren Mendelsohn & Co. contrahirten Anleihen.

sub littera S 2, Septembertermin.
Nrs. 14752, 14770, 14788, 14797, 14833, 14845, 14852, 14857, 14871, 14876, 14884, 14931, 14952, 14985 und 15023.

sub littera S 3, Septembertermin.
Nrs. 15528, 15546, 15579, 15598, 15599, 15615, 15650, 15662 und 15696.

sub littera S 4, Septembertermin.
Nrs. 16941, 16959, 16967, 16988, 17005, 17006, 17018 und 17032.

Reval, den 15. März 1858. Nr. 53. 2

* * *

Diejenigen, welche die Anfertigung eines Staketenzaunes neben der Tabacksscheune am Dünaufer übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 3., 8. und 10. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 283.

Riga-Rathhaus, den 29. März 1858.

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ вызываетъ желающихъ принять на себя устройство палисадника на Двинской на бережной возлѣ сарая для складки табаку явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ сей Коммиссіи 3., 8. и 10. ч. Апрѣля съ часа полудня. Условія же на заключеніе сего торга заранѣе могутъ быть усмотрѣны въ оной же Коммиссіи. № 283.

Рига-Ратгаузъ Марта 29. дня 1858 г.

* * *

In der am 29. März c. stattgehabten General-Versammlung der Actionaire der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft sind in Gemäßheit des § 24, des unterm 23. Januar 1858 Allerhöchst bestätigten Statuts der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft die Herren: Staatsrath B. von Stoever, H. Robinson, Rathsherr Hollander, Kaufmann erster Gilde Th. Renny und Collegien-Assessor A. Faltin zu Directoren der Gesellschaft, von diesen letztern aber der Herr Staatsrath B. von Stoever zum Präsidenten und der Herr H. Robinson zum Vice-Präsidenten der Direction erwählt worden.

Die Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft hat dem in Folge am 1. April c. ihre Wirksamkeit begonnen und ihr Lokal und Büreau im Börsen-Gebäude, eine Treppe hoch, etablirt. Nr. 10.

* * *

Da ein großer Theil der zur Stadt Lemsal gehörigen Gemeindeglieder es bis hiezu unterlassen hat, sich zur Verzeichnung zur X. Seelen-Revision zu melden, so ergeht vom Rath der Stadt Lemsal an sämmtliche zur hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Personen beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters nachstehende Aufforderung.

1) Alle zur Lemsalschen Stadtgemeinde gehörige Personen haben sich, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, entweder persönlich, und in Bezug auf ihre Familienglieder für nach der 9. Revision Geborene und Verstorbene oder eingegangene Ehen mit den erforderlichen Taufzeugnissen, Todten- und Trauungsscheinen versehen spätestens bis zum 15. April d. J. zu stellen, oder im Verhinderungsfalle auf dem vorgeschriebenen Revisionsformpapier in duplo angefertigte Familienlisten, in denen die Namensunterschrift gerichtlich attestirt sein muß, bei der hiesigen Steuer-Verwaltung bis zum erwähnten Termin eingängig zu machen und dabei zugleich für nach der 9. Revision geborene und verstorbene Familienglieder und eingegangene Ehen die erforderlichen kirchlichen Attestate beizufügen.

2) Da nach bereits eingereichten Familienlisten Veränderungen in den einzelnen Familien durch Geburten und Todesfälle stattfinden können, der § 9 des Allerhöchsten Revisions-Manifestes aber für die Eintragung der Neugeborenen und Ausschließung der Verstorbenen einen Termin bis zum Tage der Unterschrift der Revisionslisten festsetzt, so wird jedem Familienhaupte zur unabweichlichen Pflicht gemacht, von allen derartigen Veränderungen bis zum 15. April a. c., als dem Tage, wo hieselbst die Revisionslisten geschlossen werden sollen, Anzeige zu machen, bei der Verwarnung, daß jede Verheimlichung dieser Art, so wie das Nichterscheinen von einzelnen Personen behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision innerhalb der angegebenen Zeit, mit den in dem § 93 des Allerhöchsten Revisions-Manifestes festgesetzten Strafen beahndet werden wird.

Lemsal-Rathhaus den 14. März 1858. 2

Nr. 266.

Auction.

Von dem Livländischen Kameralhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 8. April a. c., um 12 Uhr Mittags, im Locale desselben, an Proben ausländischer spirituoser Getränke, und zwar:

137 Flaschen Rum
4 Flaschen Cognac
5 Flaschen Arrak und
22 Flaschen Franzbrandwein,

versteigert werden sollen.

Riga-Schloß, den 1. April 1858.

Отъ Лифляндской Казенной Палаты симъ объявляется, что въ Канцеляріи ея 8. Апрѣля с. г. до полудни въ 12 часовъ будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе иностранные напитки, и именно: 137 бутылокъ рома
4 бутылокъ коньяка
5 бутылокъ арака и
22 бутылки французской водки.

Рига-Замокъ 1. Апрѣля 1858 года.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Herrmann Nadolsky, Prß. Unt. Johanna Tichnau geb. Naujoks, 3

Dienstbotin Elisabeth Marguerithe Adele Aegerter, 2

Prß. Unt. Schlosser Heinrich Kiries, Anna Ackermann, Charlotte Naumann, 1

nach dem Auslande.

Christoph Jordan, Gustav Johann Chelander, Christoph Blümchen, Eleonore Läwdanski, Alexander Dementjew Rutkowski, Peter Wassiljew, Johann Heinrich Polenz, Anna Fedotjewa Borissowa, Kuprian Iwanow Borissow, Jonel Leibowitsch Rossinsky, Anton Wikenti Baumann, Johann Peter Otto Engelbrecht, Karoline Swannitey, Anna Braun, Fedosja Wuisotzki, Marja Dementjewa Jefremowa, Wikenti Jegorow Alexandrowitsch, Carl Petersohn, Zimmergesell Friedrich Rock, Wittwe Rosalie Rutkowsky,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.